

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Hadeln	60-4
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Samtgemeinde Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 31. Mai 2007 (Straßenausbaubeitragssatzung)	1
<p>Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Samtgemeinde Hadeln in seiner Sitzung am 31. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Gemeindeverbindungsstraßen - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Samtgemeinde Hadeln nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).</p> <p>(2) Die Samtgemeinde Hadeln ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.</p> <p>(3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Samtgemeinde Hadeln formlos festgelegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Samtgemeinde Hadeln hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung; 2. für die Freilegung der Fläche; 3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; 	

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Hadeln	60-4
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Samtgemeinde Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 31. Mai 2007 (Straßenausbaubeitragsatzung)	2
<p>4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Randsteinen und Schrammborden, b) Rad- und Gehwegen, c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, d) Beleuchtungseinrichtungen, e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen, f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind; <p>5. der Fremdfinanzierung;</p> <p>6. für den zu erbringenden Ausgleich oder Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft;</p> <p>7. für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.</p> <p>(2) Der Aufwand für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern, 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, <p>wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Vorteilsbemessung</p> <p>(1) Die Samtgemeinde Hadeln trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Samtgemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.</p> <p>(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt 30 v.H.</p> <p>(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Samtgemeinde Hadeln zu verwenden.</p> <p>(4) Die Samtgemeinde Hadeln kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.</p>	

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Hadeln	60-4																
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Samtgemeinde Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 31. Mai 2007 (Straßenausbaubeitragsatzung)	3																
<p style="text-align: center;">§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes</p> <p>(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzungsverflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der nach Abs. 2 maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne.</p> <p>(3) Vollgeschosse im Sinne von § 6 Nr. 2 - 4 sind alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Nutzungsfaktoren</p> <p>Als Nutzungsfaktoren werden festgesetzt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">1. für Grundstücke ohne Bebauung</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen</td> <td style="text-align: right;">0,0167</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland</td> <td style="text-align: right;">0,0333</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)</td> <td style="text-align: right;">1,0</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">d) wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)</td> <td style="text-align: right;">0,5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. für Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) sowie für Campingplätze mit Bebauung</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt</td> <td style="text-align: right;">1,0</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1</td> <td></td> </tr> </table>		1. für Grundstücke ohne Bebauung		a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167	b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333	c) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0	d) wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5	2. für Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) sowie für Campingplätze mit Bebauung		für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt	1,0	mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1	
1. für Grundstücke ohne Bebauung																	
a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167																
b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333																
c) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0																
d) wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5																
2. für Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) sowie für Campingplätze mit Bebauung																	
für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt	1,0																
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1																	

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Hadeln	60-4
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Samtgemeinde Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 31. Mai 2007 (Straßenausbaubeitragsatzung)	4
<p>3. für gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1 1,5</p> <p>4. für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen</p> <p>a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1 1,5</p> <p>b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1 1,0</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Eckgrundstück</p> <p>(1) Grenzt ein Grundstück an mehrere Gemeindestraßen im Sinne des § 47 NStrG, wird die der Berechnung zugrunde zu legende Fläche nach § 6 durch die Anzahl der an das Grundstück angrenzenden Straßen geteilt; den entstehenden Ausfall trägt die Samtgemeinde Hadeln.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzten Grundstücke.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Aufwandsspaltung</p> <p>Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung; 2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme; 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn; 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege, der Gehwege oder eines von ihnen; 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen; 	

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Hadeln	60-4
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Samtgemeinde Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 31. Mai 2007 (Straßenausbaubeitragssatzung)	5
<p>6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung;</p> <p>7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung;</p> <p>8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen;</p> <p>9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.</p> <p>(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Beschluss zur Aufwandsspaltung.</p> <p>(3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Beschluss zur Abschnittsbildung.</p> <p>(4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem formlos von der Samtgemeinde Hadeln aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Vorausleistungen</p> <p>Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.</p>	

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Hadeln	60-4
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Samtgemeinde Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 31. Mai 2007 (Straßenausbaubeitragsatzung)	6
<p style="text-align: center;">§ 11 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p> <p>(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Beitragsbescheid</p> <p>Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Fälligkeit</p> <p>Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Ablösung</p> <p>(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.</p> <p>(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.</p> <p>(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.</p>	

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Hadeln	60-4
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Samtgemeinde Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 31. Mai 2007 (Straßenausbaubeitragssatzung)	7
<p style="text-align: center;">§ 15 Besondere Zufahrten</p> <p>(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Samtgemeinde Hadeln besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigung - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenausbaubeitragssatzung der Samtgemeinde Hadeln vom 09. Oktober 1978 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 21. März 1985 außer Kraft.</p> <p>Nordleda, den 31.05.2007</p> <p style="text-align: center;">SAMTGEMEINDE HADELN Der Samtgemeindebürgermeister</p> <p style="text-align: center;">Harald Zahrte</p>	